

NUTZUNGSSATZUNG

der Ortsgemeinde Liesenich vom 15.11.2023

für die Benutzung des Gemeinschaftsraumes (Hauptstraße 55) in Liesenich

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Liesenich in seiner Sitzung am 14.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Gegenstand dieser Nutzungssatzung ist der Gemeinschaftsraum (Hauptstraße 55). Dieser steht in der Trägerschaft und im Eigentum der Ortsgemeinde Liesenich.
- (2) Das Hausrecht steht dem Ortsbürgermeister bzw. seiner Vertretung im Amt und der/dem von ihm Beauftragten zu.

§ 2 Art und Umfang der Benutzung

- (1) Für Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Liesenich ist der Gemeinschaftsraum - nach vorheriger Buchung - grundsätzlich jederzeit nutzbar. Ein Anspruch auf Nutzung besteht jedoch nicht. Eine Weiter- bzw. Untervermietung an Dritte ist ebenfalls untersagt.
- (2) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Bewirtschaftung des Gemeinschaftsraumes (Hauptstraße 55) erhebt die Ortsgemeinde für deren Benutzung Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung vom 15.11.2023.
- (3) Der Rücktritt von der Nutzung ist durch den Nutzenden spätestens 5 Werktage vor dem geplanten Nutzungstermin schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. Bei einer späteren Absage werden Gebühren in Höhe von 80 Prozent, bei Nichtabsage in Höhe von 100 Prozent der v.g. Gebührensatzung fällig.
- (4) Der Rücktritt von der Nutzungsüberlassung ist durch den Eigentümer grundsätzlich spätestens 5 Werktage vor dem geplanten Nutzungstermin schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. Darüber hinaus ebenfalls und entschädigungslos, wenn der Gemeinschaftsraum dringend für eigene Zwecke benötigt wird und dies bei Vertragsabschluss nicht ersichtlich war.
- (5) Die Benutzung kann bei Verstößen gegen die Nutzungssatzung oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Gemeindeverwaltung untersagt werden.
- (6) Der Ortsbürgermeister bzw. seine Vertretung im Amt und der/dem von ihm Beauftragte hat das Recht, den Gemeinschaftsraum aus Gründen der Unterhaltung ganz oder teilweise zu schließen.

§ 3 Hausordnung

- (1) Im Interesse der Ordnung gelten für die Benutzung des Gemeinschaftsraumes folgende allgemeine Grundsätze:
- a) Es ist untersagt Nägel, Schrauben oder sonstiges Befestigungsmaterial an Böden, Wänden, Decken, Fliesen und Türen, sowie dem Mobiliar anzubringen. Räumliche Veränderungen dürfen nicht erfolgen.
 - b) Die Räume dürfen erst nach der erfolgten Schlüsselübergabe für den Zweck der Veranstaltung hergerichtet werden. Zuvor erfolgt eine gemeinsame Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Räumlichkeiten, der Vollständigkeit der Einrichtungsgegenstände (laut Anlage 1) sowie die Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls.
 - c) Beim Verlassen der Räumlichkeiten und des Gebäudes hat der Nutzende dafür Sorge zu tragen, dass Fenster und Türen ordnungsgemäß verschlossen, die Beleuchtung gelöscht und alle Geräte am Netz abgeschaltet sind. Bei der Veranstaltung sind die Sicherungskästen (Strom) geschlossen zu halten. Besteck, Geschirr und Gläser sind an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen.
 - d) Der Nutzende hat selbst und auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung zu sorgen. Mitgebrachte Dekorationsgegenstände müssen wieder vollständig entfernt und entsorgt werden.
 - e) Die fest installierten Geräte, wie Kühlschrank und Herd dürfen erst nach erfolgter Einweisung benutzt werden.
 - f) Die Nutzung der in Anlage 2 aufgeführten medizinischen bzw. brandschutztechnischen Gegenstände (z.B. Defibrillator, Verbandkasten, Feuerlöscher) sind durch den Nutzenden unverzüglich mitzuteilen.
 - g) Die Räume, Anlagen und Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden. In allen Räumen besteht ein absolutes Rauchverbot. Der Nutzende hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes und des Lärmschutzes beachtet werden. Der Raum kann mit maximal 45 Personen belegt werden.
 - h) Der Nutzende ist verpflichtet im Vorfeld der Nutzung die erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis) bzw. Anmeldungen (z.B. GEMA) vorzunehmen und trägt sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Gebühren. Darüber hinaus wird dem Nutzenden empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflicht mit ausreichender Deckungssumme für Sach- und Personenschäden abzuschließen.
 - i) Der Ortsbürgermeister bzw. seine Vertretung im Amt und die/der von ihm Beauftragte sind berechtigt einzelne Personen, mehrere Personen, die Nutzenden im Einzelfall für den Rest der Veranstaltung oder auf Dauer ein Hausverbot zu erteilen, wenn böswillig Schäden verursacht werden, wiederholt gegen die bestehende Hausordnung oder andere Bestimmungen dieses Nutzervertrages verstoßen wird. Personen, denen ein Hausverbot ausgesprochen wurde, haben keinen Zutritt zu den Räumen. Den Nutzenden werden die Personen namentlich genannt.

- j) Auf dem gesamten Anwesen der Gemeinde Liesenich, insbesondere auf dem Parkplatz gelten die allgemeinen Straßenverkehrsregeln. Das Abstellen von Fahrzeugen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung für Schäden und Verlust an Fahrzeugen und anderen Verkehrsmitteln haftet die Ortsgemeinde nicht.
- (2) Dem Ortsbürgermeister bzw. seiner Vertretung im Amt und der/dem von ihm Beauftragten bleibt es unbenommen, sich jederzeit während der Nutzung des Gemeinschaftsraumes von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Nach Benutzung des Gemeinschaftsraumes ist dieser wieder in den vorgefundenen Zustand zu versetzen. Insbesondere ist dabei auf die Sauberkeit der Räumlichkeit zu achten.
- (4) Im Falle der Vermietung an Auswärtige haben diese den Schlüssel für den Gemeinschaftsraum beim Ortsbürgermeister bzw. dessen Vertretung abzuholen bzw. nach der Benutzung wieder abzugeben.

§ 4

Haftung und Schadensersatzpflicht des Nutzenden

- (1) Der Nutzende haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die er oder seine Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter oder sonstige Vertragspartnerinnen / Vertragspartner sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet der Nutzende für Schäden an Einrichtungsgegenständen.
- (2) Für Schäden, die während einer Nutzung durch den Nutzenden oder Dritte in dem Gemeinschaftsraum nebst Inventar sowie den Außenanlagen verursacht werden, ist der Nutzende der Ortsgemeinde gegenüber in jedem Fall haftbar, auch wenn ihn selbst kein unmittelbares Verschulden trifft.
- (3) Der entstandene Schaden ist in vollem Umfange zu ersetzen. Die Ortsgemeinde kann verlangen, dass statt der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch den Nutzenden der hierfür erforderliche Geldbetrag geleistet wird.
- (4) Sofern dem Nutzenden Schlüssel der Schließanlage überlassen werden, haftet dieser für deren Verlust und für alle daraus entstehenden Kosten zur Wiederherstellung der Sicherheit.
- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung mit den Anlagen 1 bis 2 tritt am 15.11.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Nutzungsordnung außer Kraft.

Liesenich, den 14.11.2023
Gemeindeverwaltung Liesenich
Christian Fischer, Ortsbürgermeister

Anlage 1: Ausstattung der zur Nutzung überlassenen Räume (Inventarliste)

Gemeinschaftsraum:	
Einrichtung:	
90	Stapelstühle
12	Stapeltische
Besteck:	
0	Menügabeln
55	Menümesser
0	Menüöffel
55	Kaffeelöffel
70	Kuchengabeln
Gläser:	
20	Wassergläser
25	Weingläser
0	Sektgläser
25	Schnapsgläser
30	Biergläser
Geschirr:	
45	Teller (flach, Ø 19 cm)
80	Kaffeetassen
80	Unterteller Kaffeetassen
10	Milchkännchen
10	Zuckerbehälter

Küche:	
Einrichtung:	
6	Warmhaltekanne
2	Seifenspender
2	Feuerlöscher (2 x AB)
1	Kaffeemaschine
1	Wasserkocher
1	Verbandkasten
1	Löschdecke

Toiletten:	
Einrichtung:	
2	Handtuchrollenspender
2	Seifenspender
2	Papierabfallkörbe

Dekorationsmaterial steht nicht zur Verfügung.

Anlage 2: Service-Informationen der Ortsgemeinde Liesenich

zentrale (Not-)rufnummern:	
110	Polizei
112	Feuerwehr, Rettungsdienst
115	Zentrale Behördennummer
06545/1838	Gemeindeverwaltung

medizinische Versorgung:	
06542 / 181490	Praxis Markus Bugenings
06545 / 9119002	Praxis Alexandra Ahlert
06545 / 910020	Praxis Roman Schweig
06545 / 6706	Praxis Siegfried Höne
06545 / 1570	Praxis Bär und Kollegen
06542 / 97-0	Klinikum Mittelmosel Zell
02671 / 985-0	Marienkrankenhaus Cochem
06761 / 81-0	Hunsrück Klinik Simmern
06545 / 337	Kirchspiel-Apotheke

Bereitschaftsdienste und Notrufe:	
116117	Ärztlicher Bereitschaftsdienst
0651/2082244	Augenärztlicher Bereitschaftsdienst
0180/5040308	Zahnärztlicher Notfalldienst
06131/19240	Giftinformationszentrale Mainz

Weitere Informationen:	
	Für medizinische Notfälle ist ein Defibrillator am Gemeindehaus in Liesenich installiert.
	Ein Erste-Hilfe-Kasten (Verbandskasten) ist im Nebenschrank in der Küche hinterlegt.
	Eine Löschdecke ist im Nebenschrank in der Küche hinterlegt.
	Zwei Feuerlöscher (2 x AB) stehen im Keller und im Treppenhaus zur Verfügung.

Weitere Informationen unter <https://www.liesenich.de/bürgerservice/service-informationen/>

GEBÜHRENSATZUNG

der Ortsgemeinde Liesenich vom 15.11.2023

für die Benutzung des Gemeinschaftsraumes (Hauptstraße 55) in Liesenich

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Liesenich in seiner Sitzung am 14.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Bewirtschaftung des Gemeinschaftsraumes (Hauptstraße 55) erhebt die Ortsgemeinde für deren Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Nutzenden der in § 1 genannten Räumlichkeiten. Bei Vereinen haftet der Vorstand, ansonsten die Mieterinnen und Mieter. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung der in § 1 genannten Räumlichkeiten erfolgt.

§ 4 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen für

a) Grundgebühr für Nutzungen aus privaten Anlässen

Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Liesenich	je Tag	50,00 Euro
Auswärtige Nutzerinnen und Nutzer	je Tag	75,00 Euro

b) Grundgebühr für Nutzungen zu gewerblichen, beruflichen oder ähnlichen Zwecken

Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Liesenich	je Tag	50,00 Euro
Auswärtige Nutzerinnen und Nutzer	je Tag	75,00 Euro

c) Grundgebühr für Nutzungen durch Vereine

Vereine mit Sitz in der Gemeinde Liesenich	je Tag	0,00 Euro
Vereine mit Sitz außerhalb der Gemeinde Liesenich	je Tag	125,00 Euro

Bei sonstigen Veranstaltungen, die nicht unter die vorgenannten Gebührenberechnungen einzuordnen sind, wird der Benutzungspreis je nach Anfrage festgelegt.

- (2) Der Strom-, Wasser-, Heizverbrauch und sonstige Bewirtschaftungskosten sind pauschal abzugelten. Bei der Abrechnung der Nebenkosten wird folgender Pauschalbetrag zugrunde gelegt:

Pauschalbetrag für Strom, Heizung und Wasser bei Benutzung beträgt 25,00 Euro

- (3) Die Kosten der Reinigung werden nach dem tatsächlichen Aufwand der Reinigungskraft festgesetzt. Bei der Abrechnung der Reinigungskosten wird folgender Pauschalbetrag pro Stunde zugrunde gelegt:

Pauschalbetrag für Reinigung bei Benutzung beträgt 100,00 Euro

- (4) Schäden / Verluste von Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenständen und sonstige Schäden sind durch die Nutzenden zu ersetzen.

- (5) Im Vorfeld der Nutzung ist durch die in Absatz 1 Buchstabe a) und b) genannten Nutzenden eine Kautions zu entrichten. Diese wird nach Mietende und Verrechnung insbesondere mit den Nutzungsgebühren zurückerstattet. Die Kautions wird nicht verzinst.

Pauschalbetrag für Kautions beträgt 150,00 Euro

- (6) Im Falle einer späteren selbstverschuldeten Übergabe - durch die Nutzenden - als vereinbart, wird ein zusätzliches Nutzungsentgelt - pro angefangenen Tag - nach Absatz 1 berechnet.

- (7) Die Regelungen nach Absatz 1 Buchstabe c) zur „Gebührenfreiheit“ umfasst für die Vereine mit Sitz in der Gemeinde Liesenich auch eine Befreiung von der Erhebung von den Nebenkosten.

§ 5 Zahlung der Gebühr

Die Veranlagung der Kautions / Gebühren erfolgt durch den Ortsbürgermeister. Die Kautions / Gebühr ist zugunsten der Ortsgemeinde Liesenich an die Verbandsgemeindekasse Zell (Mosel) zu überweisen. Die Kautions ist spätestens 5 Werktagen vor der Nutzung des Gemeinschaftsraumes fällig.

Die nach § 4 Absatz 4 entstanden Aufwendungen werden separat in Rechnung gestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.11.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

Liesenich, den 14.11.2023
Gemeindeverwaltung Liesenich
Christian Fischer, Ortsbürgermeister